Land Sachsen-Anhalt

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2007

Wirtschaftsplan

Sondervermögen

"Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe" 50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 VE 2007	Ansatz 2006 VE 2006	mehr/weniger Ist 2005
				Angaben in EUR	

Erläuterungen:

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Gemäß § 77 Abs. 1 haben Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Anzahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

Die Ausgleichsabgabe beträgt gemäß § 77 Abs. 2 SGB IX je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz:

- 1. 105 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz
- 2. 180 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent
- 3. 260 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.

Die Ausgleichsabgabe wird gemäß § 77 Abs. 4 i.V.m. § 80 Abs. 2 SGB IX erhoben.

Das Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe" wird gemäß § 77 Abs. 7 SGB IX gesondert verwaltet. Gemäß § 78 SGB IX wird beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ein Ausgleichsfonds gebildet, der für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet und vom BMG verwaltet wird. Die Abführung an diesen Ausgleichsfonds erfolgt bei Titel 631 64 entsprechend der dort erläuterten Abführungsvorgaben.

- 1.) Abweichend von § 35 LHO sind Rückzahlungen zuviel gezahlter Ausgleichsabgabe sowie zu erstattende Ausgleichsabgabe von den Einnahmen abzusetzen.
- 2.) Ausgaben dürfen über die Ansätze hinaus bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen einschl. etwaiger Überträge aus Vorjahren geleistet werden.
- 3.) Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen eingegangen werden, wenn die Finanzierung der Ausgaben durch das Aufkommen an Ausgleichsabgabe gesichert ist.
- 4.) Außerplanmäßige Ausgaben für die im SGB und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen bezeichneten Zwecke sind unter den Voraussetzungen des § 37 LHO zulässig, soweit Beträge in gleicher Höhe bei anderen Ausgabeansätzen eingespart werden.

	den voraussetzungen des § 37 LHO zulassig, soweit Betrage in gielch	er Hone bei anderen Aus	gabeansatzen einges	spart werden.
	Einnahmen			
111 01	291 Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern und von Arbeitgebern der öffentlichen Hand	11.000.000 0	12.405.200 0	-1.405.200 10.661.991
	Übertragbar			
	Erläuterungen:			
	Einnahmen der Ausgleichsabgabe von privaten und öffentlichen Arbeit	gebern gem. § 77 Abs. 4	SGB IX.	
111 03	291 Säumniszuschläge nach § 77 Abs. 4 SGB IX	100.000 0	129.400 0	-29.400 78.711
	Übertragbar			
	Erläuterungen:			
	Die Ausgleichsabgabe ist jeweils zum 31.03. fällig. Für verspätet gezahlte Beträge der Ausgleichsabgabe werden Säumnis	szuschläge gem. § 77 Ab	s. 4 SGB IX erhoben	
112 01	291 Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	500 0	500 0	0 0
	Übertragbar			
	Erläuterungen:			
	Sollte ein Arbeitgeber seine Anzeige nicht erstatten, wird durch das Lar Danach werden Bußgelder gem. § 156 SGB IX bis zu 2.500 EUR verh Die Bußgelder sind an das Integrationsamt abzuführen.		ungswidrigkeitsverfah	iren eröffnet.
119 41	291 Rückzahlung widerrufener Leistungen, Erstattungen von Vorsteuern, Erstattungen von anderen Trägern	100.000 0	76.300 0	23.700 127.949
	Übertragbar			

Erläuterungen:

Rückflüsse von widerrufenen Leistungen aus Förderungen nach § 15, 20, 21, 22, 26, 28a, 30 SchwbAV bei Nichteinhaltung der mit Bescheiderteilung mitgeteilten Auflagen.

Erstattungsansprüche aus Förderleistungen anderer Reha-Träger z.B. BfA, LVA, Berufsgenossenschaft.

		,,		
119 51	291 Vermischte Einnahmen	50.000	152.900	-102.900
	Übertragbar	0	0	45.275
131 01	291 Erlöse aus der Veräußerung unbeweglicher Sachen	0	0	0
		0	0	0
	Übertragbar			
132 01	291 Erlöse aus der Veräußerung von Fahrzeugen	0	0	0
		0	0	0
	Übertragbar			
132 02	291 Erlöse aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen	0	0	0
		0	0	0

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe" 50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ Zweckbestimmung	Ansatz 2007 VE 2007	Ansatz 2006 VE 2006	mehr/weniger Ist 2005
		1	Angaben in EUR	
noch zu 132 02				
	Übertragbar			
132 03	291 Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen außerhalb des Nachweises über das Vermögen und die Schuldner	0 0	0 0	0 0
	Übertragbar			
162 01	291 Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 21, 22, 26, 28a, 30 SchwbAV	3.600 0	3.600 0	0 0
	Übertragbar			
	Erläuterungen:			
	Für Leistungen (Darlehen) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- uwerden Zinsen berechnet.	ınd Ausbildungsplätz	en für schwerbehind	lerte Menschen
162 02	291 Zinserträge aus der zeitweiligen Anlage des Sondervermögens	600.000 0	983.700 0	-383.700 571.291
	Übertragbar			
	Erläuterungen:			
	Durch die Anlage des Sondervermögens als Tagesgeld beim Land Sac Die Zinsen werden vierteljährlich vom Land Sachsen-Anhalt berechnet			
182 01	291 Rückflüsse von Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22, 26, 28a, 30 SchwbAV	240.400 0	240.400 0	0 291.234
	Übertragbar			
	Erläuterungen:			
	Rückflüsse der ausgezahlten Darlehen aufgrund des mit Bescheidertei	llung festgelegten Til	gungsplanes.	
234 01	291 Sonstige Zuweisungen von anderen Integrationsämtern	0 0	0 0	0 2.845.450
	Übertragbar			
	Erläuterungen:			
	Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich hinsichtlich des A Menschen und der Wohnbevölkerung vorgenommen (§ 77 Abs. 6 2. Sa	•	leichsabgabe, schwe	erbehinderten
361 01	291 Einnahmen aus Überschüssen aus Vorjahren	21.961.500 0	20.314.700 0	1.646.800 24.522.025
	Übertragbar			
	Erläuterungen:			
	Die nicht verbrauchten Einnahmen aus dem Vorjahr werden hier aufge	eführt.		

Der eingestellte Betrag i.H.v. 21.0961.500 EUR korrespondiert nicht mit dem Betrag bei Titel 961 01 im Haushaltsjahr 2006, da die Entwicklung des Überschusses des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für 2005/2006 nicht abzusehen war. Der wesentlich höhere Betrag bei diesem Titel ist jedoch möglich, da nach Jahresabschluss 2005 mit einem Überschuss i.H.v. 24.000.000 EUR zu rechnen ist.

381 01 291 Zuführungen von Kapitel 1399 Titel 919 01 des Landeshaushaltes - Ausgleichsabgabe Land

1.300.000 1.300.000 931.810

0

Übertragbar

Erläuterungen:

Einnahme der Ausgleichsabgabe des Arbeitgebers Land Sachsen-Anhalt gem. § 77 Abs. 4 und 8 SGB IX.

Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe" 50 50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 VE 2007	Ansatz 2006 VE 2006	mehr/weniger Ist 2005
				Angaben in EUR	

Ausgaben

961 01 291 Übertrag in das Folgejahr

13.603.000 13.814.700 -211.700 24.010.658

Übertragbar

* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 50 20 Titel 631 61, Kapitel 50 20 Titel 631 64, Kapitel 50 20 Titel 632 64, Kapitel 50 20 Titel 683 61, Kapitel 50 20 Titel 683 62, Kapitel 50 20 Titel 684 61, Kapitel 50 20 Titel 861 61, Kapitel 50 20 Titel 861 62, Kapitel 50 20 Titel 861 63 und Kapitel 50 20 Titel 891 63.

Titelgruppe(n)

61 Leistungen zur Förderung des Arbeits- und

Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen

631 61 291 Zuweisungen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 16 SchwbAV

3.850.000 5.272.000 -1.422.000 1.200.000

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Die Integrationsämter können der Bundesagentur für Arbeit Mittel der Ausgleichsabgabe für befristete regionale Arbeitsmarktprogramme zur Verfügung stellen.

Der Ansatz 2007 entspricht dem noch festgelegten Restbetrag für das Sonderprogramm.

683 61 291 Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe

500.000 1.000.100 -500.100 348.828

schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 14 Abs.

1 Pkt 4 SchwbAV

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Die Integrationsämter können Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben erbringen, sofern ihnen überwiegend regionale Bedeutung zukommt oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten.

291 Zuschüsse an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und 684 61 Ausbildungsplätzen nach §§ 15, 28a SchwbAV

6.000.000 6.790.700

-790,700

5.571.476

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Die Integrationsämter können Leistungen (Zuschüsse) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen erbringen.

861 61 291 Darlehen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach §§ 15, 28a SchwbAV

800.000 n

0

800.000 0

0 62.198

4.498.980

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

62

683 62

29

Die Integrationsämter können Leistungen (Darlehen) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen erbringen.

Nachrichtlich: Summe TGr. 61	11.150.000 0	13.862.800	-2.712.800
Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben	-	·	
91 Zuschüsse nach § 17 SchwbAV	5.000.000	3.704.700	1.295.300

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Leistungen (Zuschüsse) zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können an schwerbehinderte Menschen erbracht werden für:

- technische Arbeitshilfen

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe" 50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 VE 2007	Ansatz 2006 VE 2006	mehr/weniger Ist 2005
				Angaben in EUR	

noch zu 683 62

- zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz
- zur Beschaffung, Ausstatttung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung
- Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitassistenz (Abs. 1a SchwbAV)

an Arbeitgeber:

- zur behindertengerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- bei außergewöhnlicher Belastung

an Integrationsfachdienste:

- Kosten ihrer Inanspruchnahme
- Kosten einer psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen

zur Durchführung von Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen.

861 62 291 Darlehen nach § 17 SchwbAV

13.000 13.000 0 74.869

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Leistungen (Darlehen) zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können an schwerbehinderte Menschen erbracht werden für:

- technische Arbeitshilfen
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung
- Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitassistenz (Abs. 1a SchwbAV)

an Arbeitgeber:

- zur behindertengerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- bei außergewöhnlicher Belastung

an Integrationsfachdienste:

- Kosten ihrer Inanspruchnahme
- Kosten einer psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen

zur Durchführung von Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen.

	Nachrichtlich: Summe TGr. 62	5.013.000 0	3.717.700 0	1.295.300
63	Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeits- und Berufsleben			
861 63	291 Darlehen nach § 30 SchwbAV	0 0	0 0	0 0
	* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.			
	*** Umsetzung von Kapitel 5020 Titel 861 03			
891 63	291 Zuschüsse für Investitionen nach § 30 SchwbAV	1.800.000 0	0 0	1.800.000 941.104
	* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.			
	Nachrichtlich: Summe TGr. 63	1.800.000 0	0 0	1.800.000
64	Ausgleichsleistungen			
631 64	291 Zuweisungen an den Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beim BMA nach § 78 SGB IX i.V.m. § 77 Abs. 6 Satz 1 SGB IX	3.690.000 0	4.111.500 0	-421.500 3.367.624

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Bei der Berechnung des abzuführenden Betrages wurde die Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 16.01.2004, mit Inkrafttreten vom 01.01.2005, berücksichtigt. Danach sind bis zum 30.06.2007 die Einnahmen aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe von Juni 2006 bis Mai 2007 in Höhe von 30 v.H. abzuführen. Die eingestellten Einnahmen bei Titel 111 01 und 381 01 ergeben insgesamt 12.300.000 EUR. Der im Wirtschaftsplan 2007 ausgewiesene Betrag der Abführung an den Ausgleichsfonds in Höhe von 3.690.000 EUR entspricht 30 v.H. der Einnahmen aus

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 VE 2007	Ansatz 2006 VE 2006	mehr/weniger Ist 2005
				Angaben in EUR	

noch zu 631 64

der Erhebung der Ausgleichsabgabe.

632 64 291 Zuweisungen an andere Integrationsämter nach § 77 Abs. 6 100.000 100.000 0 SGB IX 0 0

Übertragbar

* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich hinsichtlich des Aufkommens an Ausgleichsabgabe, der Anzahl schwerbehinderter Menschen und der Wohnbevölkerung vorgenommen (§77 Abs. 6, Satz 2 SGB IX).

Nachrichtlich: Summe TGr. 64	3.790.000	4.211.500	-421.500
	0	0	

HGr. 9 Besondere Finanzierungsausgaben

Gesamtausgabe

Gesamtsumme der VE

Überschuss (+) / Zuschuss (-)

30 20		Sonder vermogen Schwerbeninderten-Ausgleichsabgabe			
Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 VE 2007	Ansatz 2006 VE 2006	mehr/weniger Ist 2005
				Angaben in EUR	
		Abschluss			
		Einnahmen			
		HGr. 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	12.094.500 0	13.992.000 0	-1.897.500
		HGr. 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	0 0	0 0	0
		HGr. 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	23.261.500 0	21.614.700 0	1.646.800
		Gesamteinnahme	35.356.000	35.606.700	-250.700
		Ausgaben			
		HGr. 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	19.140.000 0	20.979.000 0	-1.839.000
		HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.613.000 0	813.000 0	1.800.000

13.603.000

35.356.000

0

0

13.814.700

35.606.700

0

0

-211.700

-250.700

0